



Auszug aus dem Protokoll
Sitzung vom 9. Juli 2019 sa
Versandt am **10. JULI 2019**

Gesetzgebung

Teilrevision der Verordnung über Geoinformation im Kanton Zug (Geoinformationsverordnung, GeolV-ZG; BGS 215.711) vom 18. Dezember 2012

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 47 Abs. 1 Bst. d der Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894 (KV; BGS 111.1) und die §§ 4, 7, 8, 10, 14, 16, 17, 19, 21, 24, 25, 30 und 34 des Gesetzes über Geoinformation im Kanton Zug vom 29. März 2012 (Geoinformationsgesetz, GeolG-ZG; BGS 215.71),

beschliesst:

1. Der Entwurf der Teilrevision der Verordnung über Geoinformation im Kanton Zug (Geoinformationsverordnung, GeolV-ZG; BGS 215.711) wird in erster Lesung verabschiedet.
2. Die Direktion des Inneren wird ermächtigt und beauftragt, das Ergebnis der ersten Lesung den im beiliegenden Adressverzeichnis genannten Adressatinnen und Adressaten bis zum 4. Oktober 2019 zur Vernehmlassung zu unterbreiten.
3. Mitteilung per E-Mail an:
 - Direktion des Innern (info.dis@zg.ch)
 - Staatskanzlei (info@staatskanzlei@zg.ch)

Regierungsrat des Kantons Zug

Stephan Schleiss
Landammann

Tobias Moser
Landschreiber

Erläuternder Bericht

A. Ausgangslage

Das Gesetz über Geoinformation im Kanton Zug vom 29. März 2012 (GeolG-ZG; BGS 215.71) bildet die Grundlage für das Geoinformationssystem (GIS Kanton Zug) und für den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster), welchen die Kantone bis am 31. Dezember 2019 einzuführen haben. Das GeolG-ZG und die dazugehörige Verordnung über Geoinformation im Kanton Zug (GeolV-ZG; BGS 215.711) sind am 1. Januar 2013 in Kraft getreten. Die Bestimmungen über den ÖREB-Kataster sind in der Verordnung noch nicht enthalten. Angesichts der Tatsache, dass die gesetzliche Regelung nach Bundesrecht erst am 31. Dezember 2019 vorliegen muss, erachtete der Regierungsrat die Regelung der Materie anlässlich des Erlasses der kantonalen Geoinformationsgesetzgebung im Jahre 2012 noch als verfrüht. Unmittelbarer Anlass zur Teilrevision der GeolV-ZG bildet daher die Regelung des ÖREB-Katasters. Ein weiterer Grund diese Verordnung zu revidieren, bildet der Umstand, dass mit der Teilrevision des GeolG-ZG keine Gebühren für Zugang und Nutzung der Daten der amtlichen Vermessung mehr erhoben werden. Zudem sollen die Bestimmungen zum kantonalen Leitungskataster (§§ 30–32 GeolV-ZG) in eine separate Leitungskatasterverordnung ausgelagert werden. Schliesslich wird die Gelegenheit genutzt, um die Verordnung besser auf das teilrevidierte Gesetz abzustimmen.

B. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Allgemeine Bestimmungen (§§ 1–8)

§ 1 Geltungsbereich

Abs. 1:

Der Geltungsbereich der Geoinformationsgesetzgebung des Kantons Zug ist in § 2 GeolG-ZG geregelt. Der Geltungsbereich von GeolG-ZG und GeolV-ZG ist mit der Aufhebung von § 3 Abs. 2 Bst. d GeolG-ZG deckungsgleich. Es genügt somit, integral auf § 2 GeolG-ZG zu verweisen.

Abs. 2:

Mit der vorgeschlagenen Änderung von Abs. 1 wird Abs. 2 entbehrlich und kann aufgehoben werden.

§ 2 Fachstellen

Abs. 1 Bst. b:

Der Passus, wonach die Fachstellen «die Auswertung der Geobasisdaten des GIS Zug und die in Geodiensten darzustellenden Inhalte» bestimmen, ist aus folgenden Gründen unzutreffend: Zum einen ist der Begriff «Auswertung» unklar und müsste somit definiert werden. Zum andern sind «Auswertungen», z.B. im Sinne von Analysen von Geobasisdaten nicht allein den Fachstellen vorbehalten, sondern können von jeder beliebigen Person gemacht werden. Zudem ergeben sich die in Geodiensten darzustellenden Inhalte bereits durch die Modellierung gestützt auf Abs. 1 Bst. a. Der Passus «die Auswertung der Geobasisdaten des GIS Zug und die in Geodiensten darzustellenden Inhalte» ist somit aufzuheben.

Abs. 1 Bst. d:

Die Änderung hat nur redaktionellen Charakter.

§ 4 Amt für Grundbuch und Geoinformation

Abs. 1 Bst. a:

Weil die Geobasisdaten nicht originär beim Amt für Grundbuch und Geoinformation vorhanden sein müssen – die Fachstellen haben als Datenherren die Wahlfreiheit, wo sie die originären Geobasisdaten halten wollen –, ist der Begriff «verwalten» nicht in jedem Fall zutreffend. Richtig und festzuhalten ist dagegen, dass innerhalb der kantonalen Verwaltung das Amt für Grundbuch und Geoinformation für das kantonale GIS zuständig ist. Um Verwechslungen mit anderen Geoinformationssystemen (z.B. der Stadt Zug oder sogar eines privaten Unternehmens) auszuschliessen, wird neu nicht nur im Gesetz (vgl. § 3 Abs. 2 Bst. c GeolG-ZG), sondern auch in der Verordnung durchwegs die Bezeichnung «GIS Kanton Zug» verwendet.

Abs. 1 Bst. c:

Da, wie in den Erläuterungen zu Abs. 1 Bst. a erwähnt, die originären Geobasisdaten nicht zwingend beim Amt für Grundbuch und Geoinformation verwaltet werden müssen, kann das Amt die Verfügbarkeit der Geobasisdaten nicht generell, sondern nur unter der Voraussetzung gewährleisten, dass sie sich im «Datentopf» des GIS Kanton Zug befinden. Somit ist hier eine Präzisierung angebracht.

Abs. 1 Bst. d:

Änderung redaktioneller Natur. Vgl. Bemerkungen zu § 4 Abs. 1 Bst. a GeolV-ZG.

Abs. 2:

Wie im Gesetz wird auch in der Verordnung konsequent auf den Begriff «Geodaten» verzichtet. Denn nur «Geobasisdaten» sind – anders als andere Geodaten – klar durch einen Bezug zu einem Rechtserlass definiert und durch die Aufnahme in die kantonalen und kommunalen Geobasisdatenkataloge abschliessend bestimmt. Die «Koordination von Geobasisdaten» als Aufgabe des Amtes für Grundbuch und Geoinformation ist bereits in Bst. c vorgesehen. Somit kann auf den ersten Satzteil verzichtet werden. Zudem ist eine Beschränkung auf lediglich «technische» Fragen im Zusammenhang mit dem GIS Kanton Zug nicht angebracht. Der Absatz wird entsprechend angepasst.

§ 6 GIS-Kommission

Gemäss angepasster «Strategie GIS Kanton Zug» (ehemals Strategie Geo-Informationssystem Zug) wird die «GIS-Konferenz» in «GIS-Kommission» umbenannt. Diese Änderung betrifft den Titel, die Absätze 1, 2, 5 und 6 von § 6 sowie Abs. 1 von § 8 GeolV-ZG.

Abs. 1:

Gemäss angepasster «Strategie GIS Kanton Zug» setzt neu die Direktion des Innern die GIS-Kommission ein. Der Absatz wird entsprechend angepasst.

Abs. 3:

Die Feststellung, wonach in der GIS-Kommission die Leiterinnen und Leiter jener kantonalen Fachstellen vertreten sein sollen, «welche in erheblichem Mass am GIS Zug beteiligt sind», ist schwammig und bedarf der Präzisierung. Weil die zuständigen Fachstellen für die Geobasisdaten in Anhang 1 und 2 dieser Verordnung eindeutig bezeichnet werden, kann diese Wendung

ersetzt werden durch: «...,welche zuständige Stellen für Geobasisdaten gemäss Anhang 1 und 2 dieser Verordnung sind ...» (vgl. neuer Bst. c). Neu sollen GIS-Fachkräfte aufgrund ihres Fachwissens und nicht aufgrund ihrer Linienfunktion in der GIS-Kommission Einsitz haben. Zusätzlich zur Regelung im geltenden Recht soll das Amt für Informatik und Organisation (AIO) bei Bedarf in der GIS-Kommission vertreten sein (ohne Stimmrecht). Das Amt für Informatik und Organisation (AIO) ist zwar selbst für keine Geobasisdaten zuständig, hat aber wichtige Funktionen als zuständiges Amt für die Betreuung der kantonalen IT-Infrastruktur (vgl. § 3 GeolV-ZG). Die Vertretung der Gemeinden soll durch eigentliche GIS-Fachkräfte wahrgenommen werden. Die Gemeinden können eine ihrer Vertretungen an ein von ihnen beauftragtes Werk delegieren, nicht aber an Dritte. Diese Änderung entspricht einem Bedürfnis der Gemeinden. Gemäss angepasster «Strategie GIS Kanton Zug» wird die Leiterin bzw. der Leiter der Abteilung Geoinformation des Amts für Grundbuch und Geoinformation Mitglied der GIS-Kommission und nimmt nicht nur mit beratender Stimme teil (vgl. neue Bst. b). Der Absatz wird entsprechend ergänzt und aus Gründen der Lesbarkeit neu als Aufzählung strukturiert.

Abs. 5:

Wird aufgehoben. Vgl. Erläuterungen zu Abs. 3.

§ 7 GIS-Board

Im Einklang mit der angepassten «Strategie GIS Kanton Zug» wird die «GIS-Fachgruppe» in «GIS-Board» umbenannt. Diese Änderung betrifft den Titel und Abs. 1 von § 7 sowie Abs. 1 von § 8 GeolV-ZG.

Abs. 1:

Gemäss angepasster «Strategie GIS Kanton Zug» besteht das «GIS-Board» neu aus «GIS-Info» (ehemals «GIS-Fachgruppe») und «Projektgruppen». Der Absatz wird entsprechend angepasst und der Zweck des «GIS-Boards» präzisiert.

Abs. 2:

Der Ausdruck «GIS-Fachkräften von freiwillig angeschlossenen Partnerorganisationen (Dritte)» ist bezüglich der Begriffe «freiwillig» und «Partnerorganisationen» unklar und wird gestrichen. Weiter ist – in Übereinstimmung mit der «Strategie GIS Kanton Zug» – den kommunalen Fachstellen frei gestellt, wie viele ihrer Vertreterinnen bzw. Vertreter im GIS-Board mitwirken. Die Formulierung «mindestens drei» wird daher gestrichen.

Abs. 3:

Durch die Umbenennung der «GIS-Fachgruppe» in «GIS-Info» ist eine Präzisierung bezüglich des Vorsitzes notwendig. Da die Zusammensetzung der «GIS-Info» flexibel sein soll, melden die kantonalen und kommunalen Fachstellen der oder dem Vorsitzenden die an der «GIS-Info» teilnehmenden GIS-Fachkräfte. Der Absatz wird entsprechend ergänzt.

Abs. 4:

Durch die Umbenennung der «GIS-Fachgruppe» in «GIS-Info» ist hier eine redaktionelle Anpassung erforderlich.

Abs. 5:

Die «Projektgruppen» werden gemäss angepasster «Strategie GIS Kanton Zug» projektspezifisch (Zusammensetzung, Aufgaben, Kompetenzen) und nach Bedarf von der «GIS-Kommission» eingesetzt. Dies wird im neuen Abs. 5 festgehalten.

§ 8 Zusammenarbeit mit Behörden

Abs. 1:

Diese Regelung ist unbefriedigend, da nicht alle Gemeinden in der GIS-Kommission und im GIS-Board vertreten sind. Um den Informationsfluss an alle Gemeinden zu gewährleisten, liess die Direktion des Innern die Gemeinden je eine GIS-Ansprechperson mandatieren. In einem neuen Abs. 1a wird nun ausdrücklich festgehalten, dass die Gemeinden je eine Ansprechperson für GIS-Angelegenheiten zu bestimmen haben.

Dass eine «GIS-Tagung» durchzuführen ist, ist im Leistungsauftrag des Amts für Grundbuch und Geoinformation geregelt und braucht nicht auf Verordnungsstufe erwähnt zu werden.

2. Die Bewirtschaftung der Geobasisdaten (§§ 9–22)

2.2. Datenaufbereitung und -bereitstellung

§ 11 Geodatenmodelle und Darstellungsmodelle

Abs. 3:

Dieser Absatz stellt eine unnötige Wiederholung dar. Bereits aus dem zweiten Absatz lässt sich ableiten, dass die vom Bund vorgegebenen minimalen Geodatenmodelle und Darstellungsmodelle von Geobasisdaten nach Bundesrecht verbindlich sind.

§ 12 Geodatenmodelle und Darstellungsmodelle für kommunale Geobasisdaten

Dieser Paragraph ist aufzuheben. § 2 Abs. 1 Bst. a GeoIV-ZG hält fest, dass die Fachstellen – gemeint sind die Fachstellen im Sinne von § 3 Abs. 2 Bst. e GeoIG-ZG – für das Modellieren der Geobasisdaten zuständig sind. Soweit es sich um kommunale Geobasisdaten handelt, werden in den Katalogen der Geobasisdaten des kommunalen Rechts gestützt auf § 9 Abs. 4 GeoIV-ZG jeweils die gemeindlichen Fachstellen aufgeführt. Somit widerspricht dieser Paragraph dem gewählten Zuständigkeitskonzept. Der im geltenden Recht erwähnte Datentransfer ins GIS Kanton Zug ist immer möglich, sofern die Daten modellkonform sind, was sich aus § 11 GeoIV-ZG implizit ergibt. Auch der Einbezug des Amts für Grundbuch und Geoinformation ist bereits mit § 11 Abs. 1 gewährleistet.

2.3. Historisierung und Verfügbarkeit

Anpassen des Abschnittstitels. Neu: «Historisierung und Verfügbarkeit»

§ 13 Nachführung

Diese Bestimmung kann ersatzlos gestrichen werden. Die Aktualität ist zwar unbestritten eine wichtige Eigenschaft von Geobasisdaten. Das Erfordernis, die bewirtschafteten Geobasisdaten aktuell zu halten, ist jedoch bereits in § 2 Bst. c festgehalten.

§ 15 Nachhaltige Verfügbarkeit

Abs. 2:

Der Satzteil «im System» wird gestrichen.

Auf was sich der Begriff «System» bezieht, ist unklar, da eine Definition in der kantonalen Geoinformationsgesetzgebung fehlt. Die für die Geobasisdaten zuständigen Fachstellen (vgl. Anhänge 1 und 2 GeoIV-ZG) sind als «Datenherren» frei, zu bestimmen, wo sie ihre originären Geobasisdaten verwalten. Eine Vorgabe, die Geobasisdaten in einem bestimmten «System» zu sichern, ist daher nicht sinnvoll.

2.4. Zugang und Datenabgabe

Anpassen des Abschnittstitels. Neu: «Zugang und Datenabgabe»

§ 16 Zugangsberechtigungsstufen

Lediglich die Fussnote zu diesem Paragrafen wird angepasst, weil sie unvollständig ist. Anstelle des Verweises auf die Art. 21 und 24 ist auf die Artikel 21, 22, 23 und 24 GeoIV zu verweisen, weil auch die Art. 22 und 23 GeoIV Zugangsberechtigungsstufen regeln.

§ 17 Nutzungsarten

Weil auf die Erhebung von Nutzungsgebühren generell verzichtet wird (vgl. Ausführungen zu § 35 GeoIG-ZG), ist eine Unterscheidung der Nutzungsart (Eigengebrauch oder gewerbliche Nutzung) nicht mehr gebührenrelevant. Somit kann dieser Paragraf aufgehoben werden.

§§ 18 und 19 Einwilligung zur Nutzung

Anpassen des Paragrafentitels. § 19 Neu: «Einwilligung zur Nutzung»

Weil die Unterscheidung nach der Nutzungsart aufgegeben wird (vgl. Ausführungen zu § 17), sind die aus dem Bundesrecht übernommenen Zugangsberechtigungsstufen (vgl. § 16) das einzig massgebende Kriterium für die Einwilligung zur Nutzung. Die Voraussetzungen in § 18 Abs. 1 Bst. b sowie in Abs. 2 können somit entfallen. Mithin können die §§ 18 und 19 zu einem Paragraphen (§ 19) zusammengefasst werden. In § 19 Abs. 1 wird präzisiert, dass zur rechtmässigen Nutzung eine Einwilligung erforderlich ist. Im Abs. 3 werden die Einwilligungsvoraussetzungen mittels Hinweis auf das Bundesrecht präzisiert. Der zweite Satzteil von Abs. 3 wird durch die Aufhebung der Nutzungsgebühren gegenstandslos.

§ 20 Ort und Art der Datenabgabe

Abs. 1:

Änderung redaktioneller Natur. Vgl. Bemerkungen zu § 4 Abs. 1 Bst. a GeoIV-ZG.

Abs. 2:

Der zweite Absatz hat eine Erweiterung erfahren. Es wurde erkannt, dass auch Geobasisdaten der Zugangsberechtigungsstufe B über einen Darstellungsdienst angeboten werden können.

Der Zugang zu diesen Daten wird dann über eine Benutzerverwaltung eingeschränkt, um die Vorgaben der Zugangsberechtigungsstufe B einzuhalten.

Abs. 3:

Der Inhalt der Dauernutzungsverträge war die Einräumung eines Rabatts für regelmässige Datenbezügerinnen und -bezüger. Weil mit der Teilrevision des GeolG-ZG generell auf die Erhebung von Zugangs- und Nutzungsgebühren verzichtet wird (vgl. Bemerkungen zu § 35 Abs. 1 GeolG-ZG), erübrigt sich der Abschluss von Dauernutzungsverträgen. Somit kann der Verweis auf § 53 gestrichen werden.

Abs. 4:

Dieser Absatz ist aufzuheben, da er im Widerspruch zu § 10 Abs. 2 GeolG-ZG steht. Die für die Geobasisdaten jeweils zuständige Fachstelle darf ihre Daten nicht beliebig, sondern nur nach den Vorgaben des GeolG-ZG abgeben.

§ 21 Mindestanforderungen bei der Datenabgabe

Abs. 2:

Weil eine (Rechts-)Verbindlichkeit von Geobasisdaten von Gesetzes wegen generell nicht gegeben ist, braucht sich die Abgabestelle über die Verbindlichkeit einzelner Datensätze nicht auszusprechen. Über weitere Metadaten kann sich die Datenbezügerin oder der Datenbezüger im Metadatenportal geocat.ch jederzeit und ohne Antragstellung selber informieren. Dort ist auch der jeweilige Datenherr ersichtlich, der weitere Auskünfte, beispielsweise betreffend Datenqualität und Vollständigkeit, geben kann. Für die Einholung dieser Informationen braucht es keine gesetzliche Grundlage, weshalb dieser Absatz aufgehoben werden kann.

Abs. 3:

Die Zuständigkeit zum Erlass der Nutzungsbestimmungen wird vom Regierungsrat an die Direktion des Innern delegiert. Diese berücksichtigt die Interessen der Fachstellen als «Datenherren» der Geobasisdaten. Die Nutzungsbestimmungen beinhalten die Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer. Dazu gehören das Anbringen der Quellenangaben, von Hinweisen bezüglich der Rechtswirkung der Geobasisdaten sowie der Hinweis auf die Folgen der Missachtung von Nutzungsbestimmungen.

3. Gewerbliche Tätigkeiten der Fachstellen (§§ 23–25)

Anpassen des Abschnitstitels. Neu: «Gewerbliche Tätigkeiten der Fachstellen»

§ 23 Gewerbliche Leistungen im GIS-Bereich

Abs. 1:

Unverarbeitete «Geodaten» des GIS Kanton Zug (korrekterweise eigentlich «Geobasisdaten», denn nur diese werden gemäss § 14 Abs. 2 GeolG-ZG im GIS Kanton Zug geführt) müssen von den Fachstellen nicht als gewerbliche Leistung angeboten werden, denn es handelt sich dabei um eine einfache Datenabgabe, die kostenlos ist.

Die gesetzliche Pflicht, Auswertungen anzubieten, ist angesichts der unbegrenzten Auswertungsmöglichkeiten unverhältnismässig. Die Erbringung gewerblicher Leistungen gehört nicht zu den Kernaufgaben der Fachstellen. Es reicht somit aus, in der Verordnung festzuhalten, dass die Fachstellen Auswertungen aus Geobasisdaten anbieten dürfen. Dementsprechend ist

eine «Kann»-Vorschrift zu statuieren. Dass die zuständige Fachstelle eine kantonale oder eine kommunale sein kann, ergibt sich bereits aus § 3 Abs. 2 Bst. e GeolG-ZG, weshalb auf diese Präzisierung verzichtet werden kann. Der Absatz ist auch aus diesem Grund anzupassen.

Abs. 2:

Dieser Absatz ist aufzuheben. Die Aufgaben des Amts für Grundbuch und Geoinformation als Kompetenzzentrum für Geoinformation und Geomatik sind in § 4 dieser Verordnung festgehalten. Die Ausführung von Aufträgen von Fachstellen, Produkte aus «Verknüpfungen» von Geobasisdaten anzubieten, wird dort nicht erwähnt. Es handelt sich um gewerbliche Leistungen, die ebenso gut von privaten Dritten erbracht werden können.

§ 25 Gewerbliche Tätigkeit für nichtkommerzielle Zwecke

Abs. 1:

Dieser Paragraph hat nicht die Absicht, die eigentliche gewerbliche Tätigkeit zu präzisieren. Vielmehr sollen die in § 13 Abs. 5 GeolG-ZG erwähnten nichtkommerziellen Zwecke, für die Geoinformationen vergünstigt oder gar kostenlos angeboten werden können, namentlich aufgezählt werden. Der Absatz wird entsprechend angepasst.

Abs. 2:

Dieser Absatz ist obsolet und kann aufgehoben werden. Zum einen ist der reine Bezug resp. die reine Abgabe von unbearbeiteten Geobasisdaten mit dem Verzicht auf Zugangs- und Nutzungsgebühren kostenlos, zum anderen ist die Möglichkeit zur kostenlosen Abgabe von Geoinformationen (im Sinne von Auswertungen oder gemäss Definition auf Stufe Bund in Art. 3 Abs. 1 lit. b GeolG) bereits auf Gesetzesstufe in § 13 Abs. 5 GeolG-ZG statuiert.

4. Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen (§§ 33–33e)

Anpassen des Titels. Neu: «Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen»

Aufhebung des Abschnitstitels «4.1 GIS Zug» wegen der nachfolgend erläuterten Aufhebungen der §§ 26–29 GeolV-ZG.

§ 26 Geobasisdaten des kommunalen Rechts

Die Anforderungen an die Geobasisdaten (auch an die in diesem Paragraphen erwähnte Modellkonformität) ergeben sich bereits aus §§ 10 und 11 GeolV-ZG. Somit ist dieser Paragraph überflüssig und kann aufgehoben werden.

§ 27 Werkinformationen

Dieser Paragraph wird aufgehoben, weil § 14 Abs. 3 GeolG-ZG, den er näher ausführt, mit der Teilrevision des GeolG-ZG ebenfalls aufgehoben wurde (vgl. Erläuterungen zu § 14 Abs. 3 GeolG-ZG).

§ 28 Systemverknüpfungen

Der gesamte Paragraf und der damit verbundene Anhang 4 sind aufzuheben.

Zur besseren Verständlichkeit ist vorgängig Folgendes festzuhalten:

Die im erläuternden Bericht vom 31. Dezember 2012 zur GeolV-ZG als Systemverknüpfungen aufgeführten Web Services (WMS und WFS) als Standards des Open Geospatial Consortium (OGC) sind keine «Verknüpfungen» von zwei eindeutig bezeichnbaren Systemen. WMS (als Darstellungsdienste) und WFS (als Downloaddienste), die das GIS Kanton Zug anbietet, können von jeder Person mit einem Rechner mit Zugang zum Internet jederzeit und weltweit konsumiert werden, ohne dass namentlich bekannt ist, wer mit welchem System diese Services nutzt. Ein «Festhalten» von solchen Zugriffen im Sinne von Abs. 3 in einem Anhang zur Verordnung ist weder sinnvoll noch möglich. Die gesetzliche Grundlage für das Bereitstellen von WMS und WFS für Geobasisdaten im GIS Kanton Zug ist im geltenden Recht in § 20 Abs. 2 GeolV-ZG bereits vorhanden. Dasselbe gilt für die gesetzliche Grundlage, die Systemverknüpfungen im Sinne von dauernd bestehenden Schnittstellen zwischen dem GIS Kanton Zug und eindeutig bezeichnbaren Systemen erlaubt (vgl. § 15 Abs. 1 GeolG-ZG).

Abs. 1 Bst. a:

Diese Bestimmung impliziert einen Datenbezug aus dem GIS Kanton Zug.

«Verknüpfungen» von Informationssystemen mit dem GIS Kanton Zug zum Zweck des Bezugs von Geobasisdaten aus dem GIS Kanton Zug sind unnötig, weil die Daten dateibasiert oder über einen Downloaddienst (WFS) (Voraussetzung: rechtliche Grundlage für das jeweilige Geobasisdatum im Anhang 1 GeolV oder im Anhang 2 GeolV-ZG) bezogen werden können. In der gesamten Geoinformationsgesetzgebung findet sich keine Bestimmung, die den Kanton verpflichtet, zum Zweck der Datenabgabe eine Schnittstelle zwischen seinem Geoinformationssystem und dem System einer Datenbezügerin oder eines Datenbezügers einzurichten. Unabhängig davon, würde die in dieser Bestimmung verlangte Prüfung der Zugangsberechtigung im Falle einer dauernd bestehenden Schnittstelle bereits bei deren Einrichtung vorgenommen werden müssen, was bereits in § 19 GeolV-ZG festgehalten ist.

Abs. 1 Bst. b:

Diese Bestimmung impliziert eine Datenlieferung in das GIS Kanton Zug.

Die Anforderungen der Geodatenmodelle und Darstellungsmodelle werden an die Geobasisdaten selbst gestellt und ergeben sich bereits aus § 11 GeolV-ZG bzw. aus den §§ 8–11 GeolV, unabhängig davon, auf welchem Weg die Geobasisdaten ins GIS Kanton Zug integriert werden.

Abs. 1 Bst. c:

Die Zugänglichkeit von Geobasisdaten als Inhalt des GIS Kanton Zug ist bereits über das System der Zugangsberechtigungsstufen (vgl. § 16 GeolV-ZG), das den Schutz von Personendaten bereits berücksichtigt, geregelt. Ein entsprechender Vorbehalt diesbezüglich braucht an nicht wiederholt zu werden.

Abs. 1 Bst. d:

Diese Bestimmung impliziert eine Datenlieferung in das GIS Kanton Zug.

Eine Datenlieferung bedeutet per se eine Aktualisierung von Geobasisdaten, was den Informationsgehalt immer erhöht. Diese Bestimmung ist somit überflüssig.

Abs. 1 Bst. e:

Diese Bestimmung impliziert einen Datenbezug aus dem GIS Kanton Zug.

Die Möglichkeit für das Abschliessen eines Dauernutzungsvertrages besteht einzig für die Daten der amtlichen Vermessung (vgl. §§ 53 und 65 GeolV-ZG des geltenden Rechts), da schon

heute nur für die Daten der amtlichen Vermessung Nutzungsgebühren erhoben werden. Der Bezug von Daten der amtlichen Vermessung erfolgt aber nicht direkt und automatisiert aus dem GIS Kanton Zug (durch eine direkte Verknüpfung mit einem anderen System), sondern mittels Webdiensten (WMS, WFS) oder mittels eines Downloaddienstes über das Geoportal (vgl. § 3 Abs. 2 Bst. h GeolG-ZG).

Bei der integralen Betrachtung von Abs. 1 Bst. a bis e fällt weiter Folgendes auf:
Die Voraussetzungen für die Zustimmung zu einer Verknüpfung müssen kumulativ erfüllt sein. Dass dieser Fall nie eintreten kann, zeigen schon die Bst. d (Datenlieferung) und e (Datenbezug), die sich gegenseitig ausschliessen.

Abs. 2:

Darüber, was mit einer «teilweisen Verknüpfung» gemeint ist, lässt sich die GeolV-ZG nicht aus. Weil Abs. 1 aufgehoben wird, kann auch Abs. 2 gestrichen werden.

Abs. 3:

§ 15 GeolG-ZG genügt als spezialgesetzliche Rechtsgrundlage für die Zulässigkeit von Verknüpfungen zwischen dem GIS Kanton Zug und anderen Informationssystemen. Das Führen einer Liste mit den konkreten Systemverknüpfungen – als Anhang in einer Verordnung – ist unnötig. Um dem Anspruch der Transparenz gerecht zu werden und die Erkennbarkeit der vorhandenen Verknüpfungen zu gewährleisten, kann eine einfache Bekanntgabe z.B. auf dem kantonalen Geoportal (vgl. § 3 Abs. 2 Bst. h GeolG-ZG) in Erwägung gezogen werden.

§ 29 Kostentragung bei Verknüpfungen

Der gesamte Paragraph kann aufgehoben werden.

Abs. 1 und 2:

Da § 15 GeolG-ZG Verknüpfungen nur (optional) zulässt, aber nicht vorschreibt, besteht für den Kanton Zug bzw. für das Amt für Grundbuch und Geoinformation grundsätzlich keine Pflicht, einer Verknüpfung zuzustimmen bzw. die entsprechende Schnittstelle einzurichten. Es ist nicht einzusehen, warum der Kanton die Kosten für eine Schnittstelle tragen soll, wenn der Nutzen bei einer anderen Institution liegt. Verknüpfungen des GIS Kantons Zug mit anderen Systemen dürften i.d.R. im Rahmen von IT-Projekten als deren Bestandteil oder Folge geschaffen werden. Die Kosten sind somit im Rahmen des betreffenden IT-Projekts zu regeln.

Abs. 3:

Diese Bestimmung ist überflüssig, weil bei einem allfälligen Datenbezug über eine Systemverknüpfung keine manuelle Bearbeitung der Daten notwendig ist und somit keine Gebühren anfallen.

Aufhebung des Abschnittstitels «4.2 Leitungskataster» wegen der nachfolgend erläuterten Aufhebungen der §§ 30-32 GeolV-ZG.

§ 30 Inhalt des Leitungskatasters

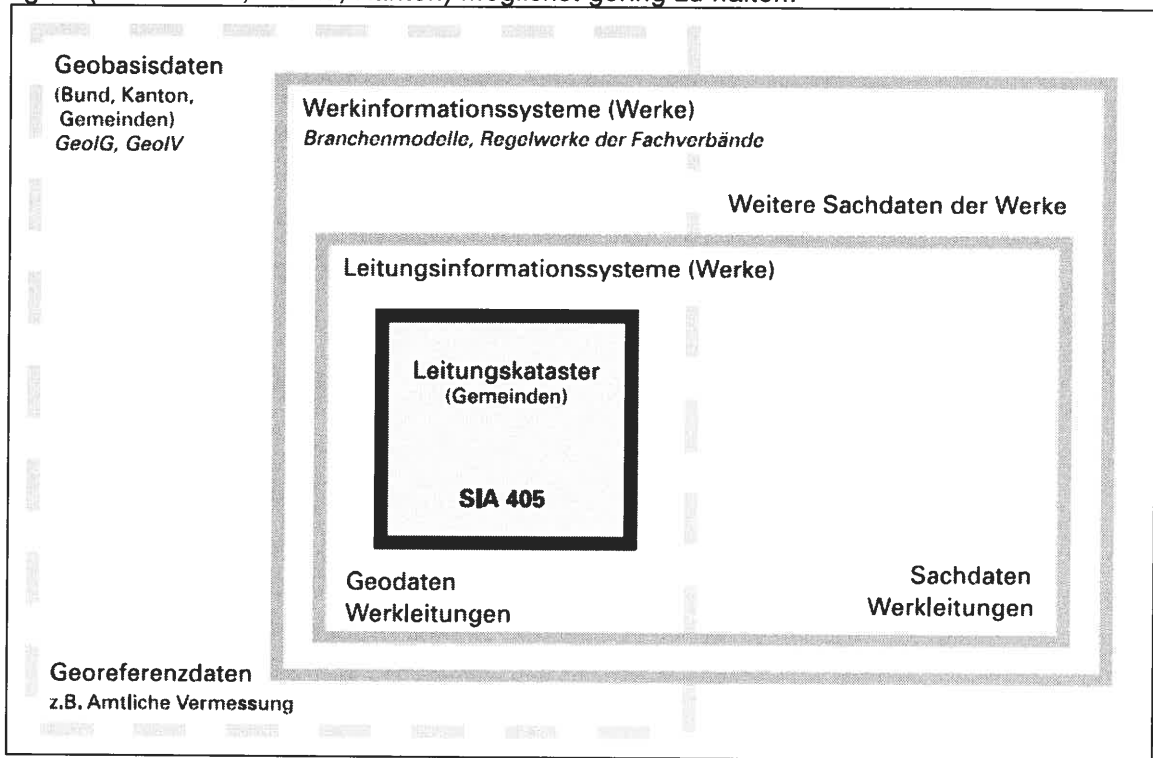
Abs. 1 und 2:

Diese beiden Absätze werden unverändert in der neu zu erlassenden «Verordnung über den Leitungskataster (Leitungskatasterverordnung, LKV)» geregelt. Damit können sie an dieser Stelle aufgehoben werden (vgl. Bericht und Antrag zur Verordnung über den Leitungskataster)

Abs. 3:

Dieser Absatz ist aus folgenden Gründen aufzuheben:

Der kantonale Geobasisdatensatz «Leitungskataster» (ID 13-ZG Anhang 2 dieser Verordnung) sollte auf der Definition des «Leitungskatasters» in der anerkannten SIA-Norm 405¹ basieren, um den Aufwand für den Aufbau und Betrieb eines kantonalen Leitungskatasters für alle Beteiligten (Gemeinden, Werke, Kanton) möglichst gering zu halten.



Quelle SIA 405:2012: Geodaten zu Ver- und Entsorgungsleitungen, Seite 8

Da es sich beim «Leitungskataster» um einen kantonalen Geobasisdatensatz (ID 13-ZG Anhang 2 dieser Verordnung) handelt, kann nur ein einziges, für alle Gemeinden verbindliches Datenmodell festgelegt werden. Gemeindespezifische Erweiterungen, egal welcher Natur, würden hier dem Harmonisierungsgedanken der Geoinformationsgesetzgebung widersprechen. Die Aufnahme von «Werkleitungsinformationen» im Sinne von zusätzlichen Sachdaten ist für die Erreichung des in § 16 Abs. 2 GeolG-ZG statuierten Ziels weder notwendig, noch ist sie in der SIA-Norm 405 für den «Leitungskataster» vorgesehen.

Die in diesem Absatz statuierte Option, weitere Leitungen im Sinne von «weiteren Medien» im kantonalen Leitungskataster aufzunehmen, widerspricht Abs. 2, wo bereits abschliessend bestimmt wird, welche Medien Bestandteil des Leitungskatasters sind.

§ 31 Aufnahme in das GIS Zug

Dieser Paragraph wird sinngemäss in die neu zu erlassende «Verordnung über den Leitungskataster (Leitungskatasterverordnung, LKV)» aufgenommen. Damit kann er an dieser Stelle aufgehoben werden (vgl. Bericht und Antrag zur Verordnung über den Leitungskataster).

¹ SIA 405:2012 «Geodaten zu Ver- und Entsorgungsleitungen»:

Leitungskataster. Der Leitungskataster ist die Teilmenge der Werkinformation, die es erlaubt, den durch Leitungen und Trassenführung verschiedener Medien belegten Raum darzustellen. Er umfasst die zugehörigen Geodaten in einem Ver- und Entsorgungsgebiet.

Abs. 1:

Der Absatz ist aus fachlichen und sprachlichen Gründen anzupassen.

Da Gegenstand des Leitungskatasters gemäss § 30 Abs. 2 Leitungen und Anlagen für mehrere Medien sind, existieren in einer Gemeinde immer mehrere Werkeigentümerinnen und -eigentümer (Werkleitungsbetreiberinnen und -betreiber). Eine «Verknüpfung» mit einer einzigen Datenbank ist somit nicht möglich und würde auch eine Prüfung der Daten auf Modellkonformität erschweren. Realistisch und sinnvoll ist, dass die Gemeinde (oder damit beauftragte Dritte) im Sinne von Abs. 2 die Daten über alle Leitungsmedien bei den Werkleitungsbetreiberinnen und -betreibern beziehen, diese im vorgesehenen Datenmodell aggregieren und dem Amt für Grundbuch und Geoinformation liefern. So wird es in anderen Kantonen (z.B. BL) seit mehreren Jahren erfolgreich und zur Zufriedenheit aller Beteiligten praktiziert (vgl. §§ 4–6 der zu erlassenden Leitungskatasterverordnung).

Abs. 2:

Wie in den Erläuterungen zu Abs. 1 ausgeführt, sind in einer Gemeinde immer mehrere Werkeigentümerinnen bzw. Werkeigentümer involviert. In diesem Sinne wird der Numerus angepasst (vgl. §§ 4–6 der zu erlassenden Leitungskatasterverordnung).

Abs. 3:

Um die administrativ und technisch anspruchsvolle Aufgabe des Aufbaus und Betriebs eines kantonalen Leitungskatasters überhaupt bewältigen zu können, ist es unumgänglich, dass der für das Geobasisdatum «Leitungskataster» zuständigen kantonalen Stelle die Kompetenz eingeräumt wird, administrative und technische Vorgaben zu machen (vgl. § 3 der zu erlassenden Leitungskatasterverordnung).

§ 32 Bescheinigung

Dieser Paragraph ist aufzuheben.

Die Erfüllung der in den beiden Absätzen statuierten Pflichten ist in der Praxis mit unverhältnismässig hohem Aufwand für die Fachstellen der Gemeinden und für die Werke verbunden, da, wie in den Erläuterungen zu § 31 GeolV-ZG erwähnt, in einer Gemeinde nicht nur ein Werk, sondern bis zu zehn Werke den Auszug bescheinigen müssen. Weiter darf der Nutzen der bescheinigten Auszüge nicht überschätzt werden, da in beiden Fällen weder die Richtigkeit, noch die Vollständigkeit des Katasters bescheinigt wird. Offen ist auch, wer den damit verbundenen Aufwand zu tragen hätte. Gesetz und Verordnung sprechen sich nicht darüber aus. Zusätzlich ist zu Abs. 2 zu bemerken, dass ein Download-Dienst gemäss ID 13-ZG Anhang 2 dieser Verordnung gar nicht angeboten werden muss.

Aufhebung des Abschnittstitels «4.3 Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen». Dieser wird neu zum Titel des Hauptabschnitts 4.

§ 33a Zuständigkeiten der verantwortlichen Stelle für den ÖREB-Kataster (neu)

Gemäss § 18 GeolG-ZG ist die Direktion des Innern die für den Kataster verantwortliche Stelle (gemäss Art. 17 Abs. 2 ÖREBKV).

Abs. 1:

Die Befugnisse zur Regelung der Bereitstellung, Prüfung und Abgabe der Daten sind der verantwortlichen Stelle zu delegieren. Für die im Kataster aufzunehmenden ÖREB-Themen sind

umfangreiche und teilweise unterschiedliche Regelungen erforderlich. Es empfiehlt sich deshalb, die einzelnen Prozesse nicht auf Verordnungsstufe festzulegen, sondern die Regelungen der für den Kataster verantwortlichen Stelle zu überlassen. Diese Vorgehensweise hat sich in den Pilotkantonen bewährt.

Abs. 2:

Gemäss Art. 22 ÖREBKV hat der Kanton dem Bundesamt für Landestopografie jährlich Bericht über die Verwendung der Bundesbeiträge (an die Betriebskosten des Katasters) zu erstatten. Diese Berichterstattung erfolgt durch die für den Kataster verantwortliche Stelle.

§ 33b Weiterer Inhalt des ÖREB-Katasters (neu)

Gemäss § 19 Abs. 2 GeolG-ZG kann der Regierungsrat weitere eigentümergebundene Geobasisdaten des kantonalen Rechts als Inhalt des Katasters bezeichnen. Diese sind im Anhang 2 der GeolV-ZG festzuhalten.

§ 33c Finanzierung des ÖREB-Katasters (neu)

Abs. 1:

Die Kosten für den Aufbau und den Betrieb des Katasters werden vom Kanton getragen. Somit fällt der Grossteil der Kosten bei der für den Kataster verantwortlichen Stelle an.

Abs. 2:

Die Kosten für die Bereitstellung der Daten hat die jeweilige (kantonale oder gemeindliche) Fachstelle zu tragen.

5. Amtliche Vermessung (§§ 34–53)

5.3. Genehmigungsverfahren bei Erneuerungen und Grenzänderungen von Amtes wegen

§ 40 Genehmigung und Anerkennung

§ 39 GeolV-ZG lässt offen, wer über unerledigte Einsprachen entscheidet. Der neue § 40 Abs. 1a hält die Zuständigkeit gemäss herrschender Praxis in der Verordnung fest. Zuständig ist die Direktion des Innern.

5.4. Laufende Nachführung

§ 42 Nachführungsarbeiten

Abs. 2:

In Bst. g war im geltenden Recht die die Bezeichnung der Datenschnittstelle nicht korrekt. Sie wird durch die offizielle Bezeichnung aus der TVAV (SR 211.432.11) ersetzt.

§ 43 Meldepflichten

Abs. 2:

Bst. a wird aus fachlicher Sicht präzisiert (vgl. Antrag des Amtes für Wald und Wild aus der internen Vernehmlassung). Meldepflichtig sind nur die definitiven Rodungen und temporäre Rodungen in Kiesabbaugebieten. Der umgangssprachliche Begriff «Aufforstung» wird durch den korrekten Begriff «Rodungersatz» ersetzt (vgl. Art. 7 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG, SR 921.0) vom 4. Oktober 1991, wobei gleichzeitig zu präzisieren ist, dass nur der Realersatz zu melden ist und nicht die auch zum Rodungersatz gehörenden gleichwertigen Massnahmen zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes (Art. 7 Abs. 2 WaG), da diese nicht zwingend an bestimmte Flächen gebunden sind und im Datenmodell der amtlichen Vermessung gar nicht abgebildet werden können.

Abs. 4:

Um die Toleranzstufen der amtlichen Vermessung – gemäss Art. 3 der technischen Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung (TVAV, SR 211.432.21) vom 10 Juni 1994 – den Veränderungen der Bauzonen anpassen zu können, muss die Abteilung Vermessung des Amtes für Grundbuch und Geoinformation als kantonale Vermessungsaufsicht über die Veränderungen informiert werden. Gemäss einem Kreisschreiben der eidgenössischen Vermessungsdirektion ist dazu ein Meldewesen aufzubauen. Als zuständige kantonale Fachstelle für die Nutzungsplanung hat das Amt für Raumplanung und Verkehr diese Veränderungen zu melden, was in Abs. 4 ausdrücklich festgehalten wird. Die Meldung hat (sofort) nach Eintritt der Rechtskraft zu erfolgen.

§ 46 Rückmutationen

Abs. 1:

Mutationen von Grenzen, die über längere Zeit pendent bleiben, weil sie nicht zur Grundbucheintragung angemeldet werden, erschweren die Nachführung der amtlichen Vermessung sehr und können zu Rechtsunsicherheit führen. Im Vergleich zum geltenden Recht soll eine leichte Verschärfung erfolgen, indem die Rückmutation zwingend erfolgt, sollte der Mutationsbeauftragte die Grundbucheintragung nicht innert einem Jahr vornehmen und eine Nachfrist von drei Monaten ebenfalls ungenutzt verstreichen lassen.

Abs. 2:

Materiell erfolgt keine Änderung. Durch die Anpassung von Abs. 1 ist allerdings eine sprachliche Präzisierung notwendig.

5.5. Besondere Bestimmungen zur Datenabgabe

§ 51 Datenabgabe über WMS und WFS

Abs. 1:

Beim Web Feature Service (WFS) handelt es sich nicht um einen Darstellungsdienst, sondern um einen Downloaddienst, was im geänderten Abs. 1 klargestellt wird. Weil Webdienste grundsätzlich allen zur Verfügung stehen, kann zudem der Ausdruck «den Interessierten» entfallen. Um Missverständnisse zu vermeiden, wird präzisiert, dass es sich hier um Webservices der Daten der amtlichen Vermessung handelt.

§ 52 Beglaubigung

Dieser Paragraf kann aufgehoben werden. Er hat reine Hinweis- bzw. Informationsfunktion. § 30 Abs. 3 GeolG-ZG beschränkt die Zuständigkeit zur Beglaubigung von Auszügen aus der amtlichen Vermessung ausdrücklich und abschliessend auf die Nachführungsgeometerin bzw. den Nachführungsgeometer. Die Rechtsetzungsdelegation an den Regierungsrat (§ 30 Abs. 4 GeolG-ZG) betrifft nur die Planabgabe nach § 30 Abs. 2 GeolG-ZG.

§ 53 Dauernutzungsvertrag

Inhalt der Dauernutzungsverträge war die Einräumung eines Rabatts für regelmässige Datenbezüglerinnen und -bezügler. Weil mit der Teilrevision des GeolG-ZG generell auf die Erhebung von Zugangs- und Nutzungsgebühren verzichtet wird (vgl. Bemerkungen zu § 35 Abs. 1 GeolG-ZG), erübrigt sich der Abschluss von Dauernutzungsverträgen. Somit kann § 53 aufgehoben werden.

6. Gebühren (§§ 54–67)

6.1. Allgemeine Bestimmungen

§ 54 Zuständigkeiten

Abs. 1 und 2:

Weil mit der Teilrevision des GeolG-ZG generell auf die Erhebung von Zugangs- und Nutzungsgebühren verzichtet wird und nur noch Gebühren für eine allfällige manuelle Bearbeitung erhoben werden, wird in beiden Absätzen die Wendung «für den Zugang und die Nutzung» durch «für die Abgabe» ersetzt.

Abs. 1:

Da beim automatisierten Bezug der Daten über das «GIS Kanton Zug» weder Bearbeitungsgebühren noch Kosten für Material und Transport anfallen, ist der entsprechende Satzteil zu streichen.

Abs. 2:

In Analogie zu Abs. 1 wird präzisiert, dass die Fachstellen nur dann für die Gebührenerhebung bei der Datenabgabe zuständig sind, wenn die Daten bei den Fachstellen bezogen werden.

6.2. Bearbeitungsgebühren und Auslagen

Anpassen des Abschnittstitels. Neu: «Bearbeitungsgebühren und Auslagen»

§ 55 Gebührenfreiheit

Weil mit der Teilrevision des GeolG-ZG generell auf die Erhebung von Zugangs- und Nutzungsgebühren verzichtet wird (vgl. Bemerkungen zu § 35 Abs. 1 GeolG-ZG), kann der ganze Paragraf aufgehoben werden.

§ 56 Bearbeitungsgebühr

Abs. 1:

Nach geltendem Recht löst die Gesuchsbearbeitung Gebühren aus. Für die Datenabgabe muss aber in den meisten Fällen gar kein Gesuch gestellt werden. In den übrigen Fällen ist der Aufwand für die Gesuchsbearbeitung marginal und kann vernachlässigt werden. Der eigentliche Aufwand liegt in der (manuellen) Bearbeitung der Daten selbst. Abs. 1 trägt diesen Gegebenheiten Rechnung.

Abs. 2:

Die in diesem Absatz statuierte Verpflichtung, den eine «Gratis-Viertelstunde» überschreitenden Zeitaufwand in Rechnung zu stellen, verursacht dem Amt für Grundbuch und Geoinformation bzw. den Fachstellen einen administrativen Aufwand, der in keinem Verhältnis zum Gebührenertrag steht. Somit ist dieser Absatz aufzuheben.

§ 58 Gebühren für die Nutzung von Geobasisdaten

Der Titel zu diesem Paragrafen spricht von «Gebühren für die Nutzung von Geobasisdaten», wogegen die Abs. 1 und 2 sich nur mit Gebühren für die manuelle Bearbeitung von Geobasisdaten befassen. Um die Gebührenbemessung für die manuelle Bearbeitung von Geobasisdaten zu vereinfachen, wird auf die Grundgebühr gemäss Abs. 1 verzichtet (vgl. auch Erläuterungen zu § 56 Abs. 2 GeolV-ZG). Die Gebühr für die manuelle Bearbeitung von Geobasisdaten bemisst sich somit in Zukunft ausschliesslich nach dem Zeitaufwand. Der Stundenansatz beträgt 180 Franken. Dieser Paragraf kann somit aufgehoben werden.

§ 60 Material- und Transportkosten

Neu wird nur noch der Begriff «effektive Kosten» verwendet. Somit können Abs. 1 und 2 zusammengelegt werden. Der bisherige Abs. 2 ist aufzuheben.

6.3. Gebühren für den Bezug von Daten der amtlichen Vermessung

Anpassen des Abschnittstitels. Neu: «Gebühren für den Bezug von Daten der amtlichen Vermessung»

§ 61 Daten in numerischer Form (Vektordaten)

Weil mit der Teilrevision des GeolG-ZG generell auf die Erhebung von Zugangs- und Nutzungsgebühren verzichtet wird (vgl. Bemerkungen zu § 35 Abs. 1 GeolG-ZG), kann der ganze Paragraf aufgehoben werden.

§ 62 Daten in grafischer Form

Anpassen des Paragrafentitels. Neu: «Daten in grafischer Form»

Abs. 1:

Bei der in diesem Absatz geregelten Gebühr handelt es sich nicht um eine Nutzungsgebühr. Mit den hier aufgeführten Pauschalbeträgen werden sowohl Aufwände für die Bearbeitung als auch für Material abgegolten.

Fälschlicherweise werden nach geltendem Recht auch in Abs. 1 «Einzelpunkte» erwähnt. Richtigerweise hätten diese nach geltendem Recht einzig in Abs. 3 erwähnt werden müssen. Deshalb wird Abs. 1 entsprechend angepasst.

Abs. 3:

Ein Bezug von Koordinaten auf Papier kommt in der Praxis nicht mehr vor. Der Bezug einzelner Koordinaten von Fixpunkten, Grenzpunkten und Situationspunkten kann auf elektronischem Weg erfolgen. Erfordert dieser Datenbezug eine manuelle Bearbeitung der Daten, bemisst sich die Gebühr gemäss § 56 Abs. 1, d.h. entsprechend dem tatsächlichen Aufwand. Somit kann auf Pauschal- und Mindestgebühren verzichtet und der Absatz aufgehoben werden.

§§ 63–67

Weil mit der Teilrevision des GeolG-ZG generell auf die Erhebung von Zugangs- und Nutzungsgebühren verzichtet wird (vgl. Bemerkungen zu § 35 Abs. 1 GeolG-ZG), können die §§ 63–67 aufgehoben werden.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen (§§ 68–71)

§ 68 Wechsel des Bezugsrahmens

Der Wechsel des Lagebezugsrahmens (LV03 → LV95) der Georeferenzdaten ist erfolgt. Der Paragraf ist somit obsolet und kann aufgehoben werden.

§ 71 Übergangsbestimmung

Abs. 1:

Gemäss § 44 Abs. 1 GeolG-ZG räumt der Gesetzgeber dem Regierungsrat nur die Kompetenz ein, den Zeitpunkt für Bewirtschaftungspflicht der Geobasisdaten des kantonalen Rechts zu bestimmen, nicht aber jener des kommunalen Rechts, wie im geltenden Recht in § 71 Abs. 1 GeolV-ZG statuiert. Der Wortlaut wird dem Gesetz angepasst. Zudem ist die Formulierung «im GIS Zug dargestellten» Geobasisdaten entbehrlich, da gemäss § 14 Abs. 2 Bst. b alle Geobasisdaten des kantonalen Rechts Inhalt des GIS Kanton Zug sind.

C. Finanzielle Auswirkungen

Die vorliegenden Änderungen haben keine Auswirkungen auf die Staatsrechnung.